



Fall-Nr.: I/1-2012/76
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 30.08.2012
Entscheiddatum: 30.08.2012

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 30.08.2012

Steuerlicher Wohnsitz, Art. 13 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Der Rekurrent ist 1978 geboren, ledig, wohnt in einer 2,5 Zimmer-Wohnung in Diepoldsau und ist dort seit rund fünf Jahren als Projektleiter tätig. Die regelmässige Rückkehr nach Arosa und die Mitwirkung bei der Pflege der Mutter begründen keine engeren Beziehungen zu Arosa als zu Diepoldsau, weshalb zu Recht ein steuerlicher Wohnsitz in Diepoldsau angenommen wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. August 2012, I/1-2012/76).

Präsident Thomas Vögeli, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;
Gerichtsschreiberin Susanne Schmid Etter

X, Rekurrent,

vertreten durch lic.iur. Alexander Bartl, Rechtsanwalt, Oberfahr 11, Postfach 246,
9434 Au,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Steuerpflicht 2011

Sachverhalt:

A.- X, geboren 1978, ledig, meldete sich von seinem Wohnort Arosa herkommend per 27. Februar 2006 als Wochenaufenthalter in der Gemeinde Diepoldsau an. Dort



St.Galler Gerichte

bewohnt er eine gemietete 2 ½-Zimmer-Wohnung (Mietzins Fr. 1'330.--/Mt. inkl. Nebenkosten).

Im Formular "Erklärungen zum Wochenaufenthalt" (undatiert, Eingang beim Steueramt Diepoldsau am 23. Januar 2012) führte X aus, mit der Gemeinde Arosa verbänden ihn seine Mutter sowie Freunde und Bekannte. Er kehre daher regelmässig, einmal pro Woche, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Arosa zurück. Er wohne dort bei der Mutter. Der Grund seines Aufenthaltes in Diepoldsau sei seine Tätigkeit bei der A AG. Er beabsichtige, sich bis Ende 2012 oder bis 2013 in Diepoldsau aufzuhalten.

B.- Mit Verfügung vom 15. Februar 2012 stellte das kantonale Steueramt fest, dass X ab der Steuerperiode 2011 in Diepoldsau unbeschränkt steuerpflichtig sei. Eine gegen diese Feststellungsverfügung am 29. Februar 2012 (Datum Poststempel) erhobene Einsprache wurde vom kantonalen Steueramt mit Entscheid vom 15. März 2012 abgewiesen.

C.- Gegen den Einsprache-Entscheid reichte X durch seinen Vertreter am 10. April 2012 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission ein. Er beantragte, der angefochtene Einsprache-Entscheid sei aufzuheben und der Rekurrent per 1. Januar 2011 als Wochenaufenthalter in Diepoldsau zu qualifizieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Mit Vernehmlassung vom 23. Mai 2012 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung des Rekurses. Dazu nahm der Vertreter des Rekurrenten mit Eingabe vom 7. Juni 2012 Stellung. Am Rekurs wurde festgehalten und es wurden weitere Unterlagen eingereicht.

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurshebung ist gegeben. Der Rekurs vom 10. April 2012 ist rechtzeitig eingereicht



St.Galler Gerichte

worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.- Anfechtungsobjekt ist der Einsprache-Entscheid vom 15. März 2012 über die Feststellung der subjektiven Steuerpflicht für das Steuerjahr 2011 im Kanton St. Gallen. Dieser Vorentscheid über eine streitige Steuerpflicht ist gemäss konstanter Praxis selbständig anfechtbar (GVP 1982 Nr. 35).

a) Die Vorinstanz führt in der Feststellungsverfügung und im Einsprache-Entscheid im Wesentlichen aus, der Rekurrent habe das 30. Altersjahr überschritten, sei seit 2006 in Diepoldsau als Wochenaufenthalter gemeldet und lebe in einer 2 ½-Zimmerwohnung mit eigenen Möbeln. Der Wochenaufenthalt bestehe seit mehr als fünf Jahren und deute eindeutig auf eine verfestigte Beziehung zum Wochenaufenthaltsort hin. Die Unterstützung und Pflege der Mutter in Arosa vermöge steuerrechtlich nicht zu überzeugen. Diese Hilfestellung benötige die Mutter auch unter der Woche, wenn sich der Rekurrent in Diepoldsau aufhalte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung würden die Beziehungen zum Arbeitsort selbst dann überwiegen, wenn ledige Steuerpflichtige wöchentlich zu den Eltern oder Geschwistern zurückkehrten. Dies sei der Fall, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet hätten oder dort über einen grösseren Freundes- oder Bekanntenkreis verfügten. Besonderes Gewicht hätten in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen.

Der Rekurrent macht geltend, beim Alter und bei der Dauer der Arbeitstätigkeit in Diepoldsau handle es sich lediglich um generelle Kriterien, welche im Einzelfall aufgrund der konkreten Gegebenheiten dem Nachweis des Steuerpflichtigen nachgingen. Der steuerrechtliche Wohnsitz befinde sich an demjenigen Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte, resp. wo sich der Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befände. Abgesehen von der beruflichen Tätigkeit habe der Rekurrent keinerlei Verbindungen oder Bezugspunkte zu Diepoldsau und zum Rheintal. Er sei dort weder in einem Verein noch treffe er sich ausserhalb der Arbeitszeiten mit Bekannten oder Freunden in Diepoldsau.



St.Galler Gerichte

Jedes Wochenende verbringe er an seinem Wohnort Arosa. Die Mehrfahrtenkarte der SBB zeige deutlich, dass er sich jeweils freitags umgehend nach Arbeitsschluss mit Bus und Zug nach Chur bzw. Arosa aufmache. Bis April 2011 habe er ein eigenes Auto besessen, so dass keine Zugbillete vorhanden seien. Aufgrund seiner Krankheit habe er das Fahrzeug verkaufen müssen. Er kehre nicht nur wegen der Pflegebedürftigkeit seiner Mutter jedes Wochenende an seinen Wohnort zurück. Sein gesamtes Umfeld befinde sich im Kanton Graubünden, wo er seine Kindheit und auch seine Lehrzeit verbracht habe. Abends treffe er sich mit seiner langjährigen Freundin und/oder Kollegen und Freunden, die alle in Chur und/oder Arosa wohnten. An den Wochenenden erledige er den gesamten Haushalt der Mutter inklusive Waschen und Putzen. Diese könne keine derartigen Arbeiten mehr ausführen. Die Beziehungen zur Mutter und zur Freundin seien stärker zu gewichten als der Ort der Arbeitsstelle, die er seit längerem aufgeben wolle. Er würde gerne ganz nach Arosa zurückkehren. Seit beinahe zwei Jahren versuche er, eine Anstellung im Raum Arosa zu finden. Zwei Bewerbungsschreiben lägen noch vor. Eine langwierige Krankheit verhindere zudem eine intensive Stellensuche und mache es ihm unmöglich, täglich von Arosa zu seiner Arbeitsstelle zu pendeln. Auch bei guter Gesundheit wäre es ihm nicht zuzumuten, den langen Arbeitsweg täglich zurückzulegen. Aufgrund der konkreten Umstände sei daher objektiv erstellt, dass er weder die Absicht habe, dauerhaft in Diepoldsau zu bleiben, noch überhaupt dort Wohnsitz genommen habe. Der Umstand, dass er aufgrund seiner Krankheit sowie der Situation auf dem Arbeitsmarkt keine Anstellung an seinem Wohnort finde und daher die jetzige Anstellung behalten müsse, dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen. Er habe den Nachweis des Wohnsitzes in Arosa erbracht und sei daher als Wochenaufenthalter zu qualifizieren.

Dem hält die Vorinstanz in der Vernehmlassung entgegen, die eingereichten Stellenbewerbungen und Bestätigungen von Mutter und Freundin datierten alle nach Erlass der Feststellungsverfügung wie auch des Einsprache-Entscheids. Sie seien deshalb nur bedingt beweistauglich. In der Einsprache sei von einer langjährigen Freundin in Chur keine Rede gewesen, weshalb diese Begründung zumindest fragwürdig erscheine. Es sei anzunehmen, dass der Rekurrent bei seiner Freundin in Chur übernachtete, statt jeweils spät abends noch nach Arosa zu seiner Mutter zurückzukehren. Der Mittelpunkt der persönlichen Interessen wäre daher eher in Chur



als in Arosa anzusiedeln. Die Verfügung der IV-Stelle Graubünden und das ärztliche Zeugnis vermöchten den Wohnsitz Diepoldsau ebenfalls nicht zu widerlegen.

Dazu führt der Rekurrent in der Stellungnahme ergänzend aus, auch wenn die eingereichten Beweismittel nach Erlass des Einsprache-Entscheids erstellt worden seien, enthielten sie doch Bestätigungen für Tatbestände, die in die Vergangenheit zurückreichten. Relevant sei der Zeitraum, welcher von den Zeugen bestätigt werde. Seine Freundin bestätige, dass er an den Wochenenden seit Jahren nicht in Diepoldsau weile. Er könne dafür noch weitere Zeugen präsentieren. Dass er zu Beginn des Verfahrens noch nicht sämtliche Bestätigungen beigebracht habe, könne ihm als zweifellos rechtsunkundiger Person nicht angelastet werden. Es werde bestritten, dass er nach dem Besuch der Freundin nicht noch den Weg zu seiner Mutter auf sich nehme. Die langjährigen Beschwerden der Mutter und deren Pflegebedürftigkeit hätten zu einer innigen Beziehung geführt. Sowohl am Freitag- als auch am Samstagabend fahre er regelmässig nach Arosa, meist zusammen mit der Freundin. In Arosa habe er auch sonst zahlreiche Freunde. Ohne Ausnahme verbringe er jedes Wochenende an seinem Wohnsitz Arosa.

b) Nach Art. 13 Abs. 1 StG sind natürliche Personen im Kanton St. Gallen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. Eine Person hat steuerrechtlichen Wohnsitz an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens tatsächlich aufhält (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Aufl. 1999, S. 21).

aa) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot (Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101) steht die Besteuerung des Einkommens und beweglichen Vermögens unselbständig erwerbender Personen dem Kanton zu, in welchem sich deren Steuerdomizil befindet. Darunter ist in der Regel der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen, d.h. der Ort, an dem sich die betreffende Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches, SR 210) bzw. wo der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt (ASA 63 S. 839 E. 2a; BGE 125 I 54 E. 2). Keine entscheidende Bedeutung kommt diesbezüglich dem polizeilichen Domizil zu: Das



Hinterlegen der Schriften und Ausüben der politischen Rechte bilden – zusammen mit dem übrigen Verhalten der betreffenden Person – bloss Indizien für den steuerrechtlichen Wohnsitz (vgl. BGE 123 I 289 E. 2a). Für die Bestimmung des Steuerdomizils ist auf die wirklichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse abzustellen (BGE 108 Ia 252 E. 3; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, a.a.O., S. 21). Der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff umfasst zwei Elemente: Den Aufenthalt an einem Ort und die Absicht dauernden Verbleibens (Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Aufl. 2000, S. 81).

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund der persönlichen Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14). Der Wechsel von einem alten hin zu einem neuen Wohnsitz ist dann vollzogen, wenn die Absicht des dauernden Verbleibs am neuen Wohnort tatsächlich gelebt wird und durch diesen Aufenthalt eine Verschiebung des Lebensmittelpunktes stattfindet (vgl. VerwGE B 2008/139 vom 19. Februar 2009, in: www.gerichte.sg.ch, E. 2.1; BGE 2P.186/2004 vom 15. Februar 2005, E. 2.3).

Hält sich eine Person abwechslungsweise an zwei oder mehr Orten in der Schweiz auf, ist für die Ermittlung des Steuerwohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem sie stärkere Beziehungen unterhält. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die ideellen (Angehörige, Freundes- und Bekanntenkreis) und materiellen Lebensinteressen erkennen lassen, nicht nach bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person; der steuerliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (vgl. BGE 132 I 29 E. 4.1; 125 I 54 E. 2; vgl. zum Ganzen M. Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ASA 68 S. 449 ff.).

Das Steuerdomizil von Unselbständigerwerbenden liegt grundsätzlich am Arbeitsort, an dem sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhaltes



dauernder Natur (BGE 2P.159/2006 vom 14. November 2006 E. 2.2; BGE 125 I 54 E. 2b). Der Grundsatz, dass der Arbeitsort regelmässig mit dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen zusammenfällt, gilt nicht ausnahmslos. Der Wohnsitz befindet sich dann nicht am Arbeitsort, wenn der Pflichtige zu einem andern als dem Arbeitsort stärkere Beziehungen besitzt (K. Locher, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil: Doppelbesteuerung, Band 2, § 3, I B, 1a Nr. 12 und 2b Nr. 22). Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die stärkeren Beziehungen unterhalten werden, ist jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie (Ehegatte und Kinder) aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nicht leitender Stellung unselbständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Diese Praxis findet auch auf ledige Personen Anwendung, zählt die Rechtsprechung doch Eltern und Geschwister ebenfalls zur Familie des Steuerpflichtigen. Allerdings werden die Kriterien, nach denen das Bundesgericht entscheidet, wann anstelle des Arbeitsortes der Aufenthaltsort der Familie als Hauptsteuerdomizil anerkannt werden kann, besonders streng gehandhabt; dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder anderen Orte ein Übergewicht begründen. Dadurch erhält der Grundsatz, wonach das Steuerdomizil von Unselbständigerwerbenden am Arbeitsort liegt, grösseres Gewicht: Selbst wenn ledige Steuerpflichtige allwöchentlich zu ihren Eltern oder Geschwistern zurückkehren, können die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Dies kann namentlich dann zutreffen, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben, dort ein Konkubinatsverhältnis haben oder über einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen (vgl. BGE 2P.159/2006 vom 14. November 2006 E. 2.2; BGE 125 I 54 E. 2b mit Hinweisen). Die langjährige Miete einer möblierten Wohnung am Arbeitsort und ein langandauerndes Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber lassen bei einer dreissigjährigen Person auch dann darauf schliessen, dass diese ihren



Lebensmittelpunkt an den Arbeitsort verlegt hat, wenn besonders enge Beziehungen zum Familienort bestehen bleiben (StE 1992 B 11.1 Nr. 12).

bb) Nach der allgemeinen Beweislastregel im Steuerrecht trägt die Veranlagungsbehörde gemäss konstanter Rechtsprechung die Beweislast für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (GVP 1980 Nr. 6). Die Voraussetzungen der Besteuerung, wie der steuerrechtliche Wohnsitz, der die persönliche steuerrechtliche Zugehörigkeit begründet, sind somit von der Veranlagungsbehörde nachzuweisen (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, a.a.O., S. 380). Dieser Hauptbeweis gilt dabei in der Regel als erbracht, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Wohnsitz im Kanton als sehr wahrscheinlich erscheint. In diesem Fall bleibt es Sache des Betroffenen, den Gegenbeweis für den steuerlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons zu erbringen (StE 1992 B 11.1 Nr. 11; Arnold, a.a.O., S. 463 f.). Für die von ihm verfochtene, hinreichend substantiierte Sachdarstellung hat der Betroffene sodann von sich aus beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder die Beweismittel wenigstens unter genauer Bezeichnung anzubieten (vgl. RB-ZH 2008 Nr. 74, S. 152).

c) Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den Lebensmittelpunkt und damit den steuerrechtlichen Wohnsitz des Rekurrenten für die Steuerperiode des Jahres 2011 zu Recht in Diepoldsau bestimmt hat. Unbestritten ist, dass der Rekurrent sowohl zu Diepoldsau als auch zu Arosa Bezugspunkte hat. Seit 27. Februar 2006 ist er in Diepoldsau als Wochenaufenthalter gemeldet, wo er Mieter einer 2 ½-Zimmerwohnung ist und für die A AG arbeitet. In Arosa wohnt er bei seiner Mutter. Aufgrund des bereits mehrjährigen Aufenthalts in Diepoldsau, wo der 34-jährige Rekurrent eine unbefristete Arbeitsstelle innehat und im Gegensatz zu Arosa über eine Wohnung verfügt, erscheint der von der Vorinstanz in Diepoldsau angenommene Wohnsitz als sehr wahrscheinlich. Es ist daher am Rekurrenten, den Gegenbeweis für den von ihm behaupteten Lebensmittelpunkt ausserhalb des Kantons zu erbringen.

Unbestritten und aufgrund der eingereichten Mehrfahrtenkarten (Diepoldsau-Chur) und Bestätigungen nachgewiesen ist, dass der Rekurrent jedes Wochenende von Freitag- bis Sonntagabend im Kanton Graubünden verbringt. Die Mutter des Rekurrenten erklärt



im Schreiben vom 24. März 2012, dass er an den Wochenenden jeweils nach Arosa komme und verschiedene Hausarbeiten für sie erledige, zu denen sie wegen eines schweren Rückenleidens nicht mehr in der Lage sei (act. 2/2). Seine Freundin bestätigt mit Schreiben vom 25. März 2012, dass der Rekurrent sich jeweils am Freitag- und Sonntagabend bei ihr in Chur aufhalte (act. 2/3). Aus diesen Belegen geht hervor, dass der Rekurrent seine Freizeit am Wochenende regelmässig in Chur bzw. Arosa verbringt und nach wie vor eine enge Beziehung zur Mutter pflegt. Es gelingt dem Rekurrenten aber trotzdem nicht, eine stärkere Verbindung mit Arosa als mit Diepoldsau nachzuweisen. Dafür, dass er auch unter der Woche regelmässig nach Arosa fährt, wie in der Einsprache behauptet wurde, finden sich in den Akten keine Beweise. Beim Verhältnis des Rekurrenten zu seiner Freundin handelt es sich sodann nicht um ein Konkubinat. Die Freundin hat ihre eigene Wohnung in Chur, der Rekurrent übernachtet gemäss eigenen Angaben nicht dort, sondern in der Wohnung seiner Mutter in Arosa. Da der Rekurrent nicht mit seiner Freundin zusammenlebt, ist die bestehende Beziehung nicht derart eng, dass ihr bei der Bestimmung des Steuerdomizils grösseres Gewicht beizumessen wäre. Der Umstand, dass der Rekurrent offenbar einen Teil seiner Wochenenden in Chur (vgl. act. 2/3) verbringt, verdeutlicht weiter, dass er nicht speziell mit Arosa, sondern mehr mit dem Raum Chur verbunden ist (vgl. BGE 125 I 54 E. 3b). Das Vorliegen eines besonders engen Freundes- und Bekanntenkreises wie auch über die Familie hinausgehende gesellschaftliche Beziehungen in Arosa, wie beispielsweise die aktive Mitgliedschaft in ortsansässigen Vereinen, sind nicht hinreichend dargetan. Der Hausarzt befindet sich ebenfalls nicht in Arosa, sondern in Diepoldsau (act. 2/6).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, fallen im vorliegenden Fall das Alter, die lange Aufenthaltsdauer sowie das lang andauernde und unbefristete Arbeitsverhältnis des Rekurrenten besonders ins Gewicht. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Beziehungen zum Familienort auf Kosten derjenigen zum Arbeitsort zurücktreten, je älter eine Person ist und je länger der Aufenthalt am Arbeitsort andauert. Der Rekurrent wohnt und arbeitet bereits seit Februar 2006 in Diepoldsau. Er hat somit sein Elternhaus seit mehr als fünf Jahren verlassen. Zudem war er in der massgebenden Steuerperiode 33 Jahre alt. In Diepoldsau verfügt er über eine wesentlich geräumigere und komfortablere Wohnmöglichkeit als in Arosa, wo er in einem Zimmer in der Wohnung der Mutter nächtigt. Dies ist ein weiteres starkes Indiz, welches für einen



Lebensmittelpunkt in Diepoldsau spricht. Ausserdem kann auch angenommen werden, dass der Rekurrent durch den langen Aufenthalt in Diepoldsau und die langjährige Tätigkeit bei der A AG dort einen Bekanntenkreis aufgebaut hat, entstehen doch erfahrungsgemäss persönliche und gesellschaftliche Beziehungen am Arbeitsort auf natürliche Weise, wenn man sich dort die meiste Zeit aufhält (vgl. P. Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 3. Aufl. 2009, S. 29). Unter diesen Umständen kann nicht mehr von einem vorübergehenden Aufenthalt in Diepoldsau die Rede sein, und es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten nach Diepoldsau verschoben hat. Die Tatsache, dass der Rekurrent seine Freizeit regelmässig in Chur bzw. Arosa verbringt, seine Freundin in Chur wohnt und er nach wie vor auch eine enge Beziehung zu seiner gesundheitlich angeschlagenen Mutter pflegt, steht dieser Folgerung nicht entgegen. Ebenso ist nicht entscheidend, dass der Rekurrent in naher Zukunft beabsichtigt, eine neue Arbeitsstelle im Kanton Graubünden anzutreten und seine Wohnung in Diepoldsau aufzugeben. Aufgrund des unbefristeten Miet- und Arbeitsverhältnisses, wobei letzteres seit mehr als fünf Jahren andauert, ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt nicht von Anfang an für eine beschränkte Dauer eingegangen worden ist. Solange er die unbefristete Arbeitsstelle in Diepoldsau hat, befindet sich hier sein Lebensmittelpunkt. Im Fragebogen zum Wochenaufenthalt gab er zudem im Januar 2012 noch an, er werde bis Ende 2012 oder auch noch im Jahr 2013 in Diepoldsau bleiben (act. 6/1-4). Die zwei eingereichten Bewerbungen datieren sodann aus dem Jahr 2012 (act. 2/7 + 8). Dafür, dass der Rekurrent bereits im vergangenen Jahr eine neue Stelle ausserhalb des Kantons St. Gallen gesucht hat, fehlt jeglicher Beweis. Nicht entscheidend ist schliesslich, dass der Rekurrent aus gesundheitlichen Gründen nicht täglich nach Arosa zurückkehren kann. Als er vor seiner Erkrankung im Frühjahr 2011 noch im Besitz eines Fahrzeugs war, tat er dies auch nicht. Aufenthalt und Absicht dauernden Verbleibens in Diepoldsau sind damit gegeben.

d) In Anbetracht der konkreten Umstände kann somit eine engere Beziehung zum Arbeitsort in Diepoldsau als zum Familienort in Arosa angenommen werden. Die persönlichen Beziehungen zum Kanton Graubünden sind nicht unbedeutend, jedoch besteht keine stärkere persönliche Verbindung als mit Diepoldsau.



St.Galler Gerichte

Zusammenfassend steht damit fest, dass sich der Lebensmittelpunkt und damit der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten für das Jahr 2011 in Diepoldsau befunden und die Vorinstanz die Steuerpflicht in Diepoldsau zu Recht bejaht hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

3.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist zu verrechnen.

Entscheid:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 800.-- unter

Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 800.--.